



REGIONALRADIO- UND
KABELRUNDFUNKBEHÖRDE

GZ 611.000/46-RRB/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (+ +43)-1-53115/0

Fax (+ +43)-1-53115/4285

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	108-GE/19 ^{ts}
Datum:	24. Nov. 1998
Verteilt	21.11.98/14

H. Helige

In der Anlage übermittelt die Regionalradiobehörde 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz zur Kenntnis.

18. November 1998

Die Vorsitzende der

Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde:

HELIGE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (+ +43)-1-53115/0

Fax (+ +43)-1-53115/4285

REGIONALRADIO- UND
KABELRUNDFUNKBEHÖRDE

GZ 611.000/46-RRB/98

An das
Bundeskanzleramt
Abt. V/4

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zum Entwurf für eine Novelle zum RRG

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat in ihrer Sitzung vom 16. November 1998 nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

Grundsätzlich ist das mit dem Entwurf verfolgte Anliegen, das Regionalradiogesetz in gewissen Bereichen zu adaptieren und damit insbesondere manche Bestimmungen auch klarer zu fassen zu begrüßen. Soweit der Entwurf Änderungen vorsieht, sind diese auch - soweit nicht im besonderen Teil Gegenteiliges vermerkt wird, gelungen. Allerdings sind durch den Entwurf bei weitem nicht alle sich aufwerfenden Fragen gelöst. So wäre es wünschenswert erschienen, die sich im Zusammenhang mit der Novellierung ergebende Möglichkeit einer umfassenden Diskussion zu nützen, und dabei die von der Regionalradiobehörde im Lizenzierungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse stärker einzubeziehen. So hat sich z.B. die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Regionalradiobehörde und Frequenzbehörde bislang nicht bewährt (es besteht wenig Hoffnung, daß sich daran in Zukunft strukturell etwas ändert) - und wird dieses Problem spätestens bei der Erstellung des Frequenznutzungsplans neuerlich virulent werden. Die Abgrenzung zwischen Regionalradiobehörde und -kommission bereitet ebenfalls Schwierigkeiten.

Beide Abgrenzungen sind auch für Lizenzwerber ebenso wie -inhaber schwer zu durchschauen. Jedenfalls sollte, wenn schon der Kompetenzdschungel nicht zu beseitigen ist, die Frage allfälliger Kontroll- und Erhebungsmöglichkeiten für die Regionalradiobehörde gelöst werden. An denen fehlt es besonders in jenem Fall, da sich aufgrund gewisser Umstände oder Anzeigepflichten die Frage, ob die Kommission zu befassen ist, nicht abschließend beurteilt werden kann. Darüber hinaus werden weiter unten noch weitere Anregungen im besonderen Teil erstattet.

Grundsätzlich regt die Regionalradiobehörde - und zwar im Hinblick sowohl auf die Novelle des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes wie auch im Hinblick auf die Novelle zum Regionalradiogesetz - an, die zu erwartende weitere Entwicklung der behördlichen Aufgaben beim Vollzug dieser Gesetze und Bedeutung und Umfang der der Privatrundfunkbehörde bereits jetzt und aufgrund der noch geplanten Novellierungen noch zusätzlich übertragenen Zuständigkeiten sorgsam zu prüfen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, ob und inwieweit die derzeitige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Behörde den kommenden Aufgaben angemessen erscheint. Es wäre insbesondere zu hinterfragen, ob die derzeitige, ausschließlich nebenberufliche und de facto ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder dieser Behörde den Anforderungen, die an eine solche Regulierungsbehörde gestellt werden, entspricht.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es für eine funktionierende Vollzugstätigkeit der Behörde jedenfalls erforderlich erscheint, die Behörde mit einer ihren Aufgaben adäquaten Geschäftsführung auszustatten, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Aufgaben hauptberuflich und ausschließlich wahrnehmen, und damit ihre Arbeitskraft zur Gänze der Tätigkeit der Privatrundfunkbehörde zur Verfügung stellen können. Dabei sollte auch erwogen werden, durch entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen sicherzustellen, daß entscheidungsvorbereitende Maßnahmen, die auch Sachverhaltsermittlungen miteinschließen, im Auftrag der Behörde (bzw. im Auftrag eines von der Behörde hierfür bestimmten Mitglieds) durch die Geschäftsführung wahrgenommen werden können. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erscheint für derartige, aus

binnenorganisatorischer Sicht dringend notwendige Maßnahmen einer effizienteren Entscheidungsvorbereitung geboten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Wenn sich der Gesetzgeber schon nicht dazu verstehen will, auch Veranstaltungen im Mittelwellenbereich für privaten Rundfunk zuzulassen, so ist es doch zu begrüßen, daß diese Klarstellung jetzt getroffen wird.

Zu § 2a und 2b neu:

Die Bestimmung betreffend die 150.000 Einwohner sollte überdacht werden. Sie erwies sich bei der Anwendung teilweise als hinderlich und ist oft nicht vollzugstauglich. (So ist, wenn eine Stadt mit mehr als 150.000 Einwohnern von einem Lokalradio versorgt wird, praktisch immer auch ein „Overspill“ in die Umlandgemeinden vorhanden, was dem Gesetz schon nicht mehr entspricht).

Statt einer zahlenmäßig exakt fixierten Grenze könnte überlegt werden, der Vollzugsbehörde innerhalb einer gewissen Bandbreite Beurteilungsspielräume einzuräumen. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte aber auch darauf geachtet werden, daß eine für die Betroffenen vorhersehbare Abgrenzung zwischen Regional- und Lokalradios erhalten bleibt.

Die Erteilung von Sendelizenzen für Spartenprogramme ist keine Angelegenheit, die die Frequenzplanung betrifft und sollte daher im Zuge der Auswahlgrundsätze (§ 20) geregelt werden.

Zu Z 6 (§ 2c Abs. 2):

Die hier vorgeschlagene Erweiterung ist zu begrüßen. Die bisherige Praxis mittlerweile bereits auf Sendung befindlicher Radioveranstalter hat die Notwendigkeit dieser Adaptierung aufgezeigt. Die Erwähnung der Medien- und Meinungsvielfalt auch in diesem Zusammenhang stünde damit nicht im Widerspruch, weil mit schlechter Versorgung durch 2 Veranstalter ist für niemanden etwas gewonnen.

Zu Z 9 (§ 2f Abs. 2):

Diese neue Bestimmung ist uneingeschränkt zu begrüßen, ist sie doch geeignet, die unerträglichsten Unzukömmlichkeiten aus der Kompetenzaufsplitterung zu mildern. Diese Änderung enthebt den Gesetzgeber aber noch bei weitem nicht der Verpflichtung, das Problem grundsätzlich zu lösen (siehe Anmerkungen zum allgemeinen Teil).

Über die in der Novelle vorgeschlagene Maßnahme hinaus sollte zumindest auch in geeigneter Form ein Konsultationsmechanismus zwischen Privatrundfunkbehörde und der Fernmeldebehörde gesetzlich vorgesehen werden, der bereit im Vorfeld der fernmeldebehördlichen Entscheidung greift, um Koordinationsmöglichkeiten zu schaffen.

Zu Z 11:

Die Neuregelung gibt zwar erstmalig eine Richtlinie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, determiniert sie aber insofern nicht ausreichend, als ungeklärt bleibt, wie ein Hörfunkveranstalter agieren kann, wenn er die „nachgewiesenen Selbstkosten“ bezweifelt. Der ordentliche Rechtsweg wird hier wohl unzulässig sein, sodaß irgendeine Schlichtungsstelle vorgesehen sein sollte.

Im Hinblick darauf, daß es hier um die Sicherung eines gesetzeskonformen Handelns des ORF geht, würde sich systematisch für diese Zuständigkeit die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes anbieten.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 1):

Die Klarstellung, daß nunmehr von Personengesellschaften des Handelsrechts die Rede ist, ist zu begrüßen: Die Einbeziehung auch von Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts hätte die Rechtsanwendung vor unüberwindliche Hindernisse gestellt (was in den EB deutlich gemacht) und ist nach der ganzen Ratio des Gesetzes die Zuweisung von Lizenzrechten an mehrere natürliche Personen sichtlich auch nicht vorgesehen.

Zu Z 17 (zu § 8 Abs. 6):

Die Erfassung dieser Problematik im Gesetz ist positiv zu bewerten. Konsequenz wäre es allerdings, nach erfolgter Anzeige der Regionalradiobehörde die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, die Änderung zu untersagen. Damit wäre wohl auch Art. 6 EMRK Rechnung getragen.

Mit dieser Bestimmung ist allerdings die Problematik keinesfalls gelöst, nach der über den Umweg von Betriebsgesellschaften versucht werden kann, sich der Kontrolle oder den zwingenden Bestimmungen des Regionalradiogesetzes zu entziehen, wobei es derzeit an jeder Kontroll- oder Aufsichtsmöglichkeit gegenüber jenen Gesellschaften mangelt. Inwieweit bei einer allfälligen Regelung eine Überreglementierung zu befürchten ist, müßte der Beurteilung durch den Gesetzgeber überlassen bleiben.

Zu Z 26:

Die nähere Determinierung des Verfahrens beim Hörfunkbeirat ist zu begrüßen, weil damit allfällige Unsicherheiten beseitigt werden. Wünschenswert wäre allerdings auch eine nähere Beschreibung der Aufgaben des Beirats in § 14a Abs. 2, die in der Form zu erfolgen hätte, daß eine Befassung mit allgemeinen Fragen vorgesehen ist. Die vereinzelt vertretene Meinung, der Hörfunkbeirat wäre mit der Einzelentscheidung zu befassen gewesen, war dem Gesetz schon bisher nicht zu entnehmen, und im Hinblick auf die notwendigen Verfahrensschritte und Entscheidungsvorgänge in der Behörde auch höchst problematisch.

Zu Z 30:

Die neue Bestimmung des § 17 Abs. 4 - 6 ist zu begrüßen.

Zu Z 35 (§ 20):

Die Klarstellung, daß die Behörde auf die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken hat, ist zu begrüßen. Wenn schon bisher bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes dieser Schluß gezogen werden mußte, so ist nunmehr dies auch legislativ klargestellt. Es erschien bei bis zu 20 Bewerbern um eine Lizenz nach geradezu denkunmöglich, eine Konstruktion zu finden, die den Wünschen aller Beteiligten

Rechnung trägt. Das hätte aber zur Folge gehabt, daß trotz Hinwirkens der Behörde die tatsächliche Bildung von Veranstaltergemeinschaften totes Recht geblieben wäre, welche Absicht dem Gesetzgeber wohl nicht zu unterstellen war.

18. November 1998
Die Vorsitzende der
Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde:
HELIGE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

